

Kongress Paris 2010
Verabschiedete Fassung
6. Oktober 2010

Entschliessung

Frage Q215

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch Rechte des Geistigen Eigentums und durch das Recht des unlauteren Wettbewerbs

AIPPI

Bemerkt dass:

- 1) AIPPI hat Aspekte des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in früheren Fragen behandelt, die besonders zu folgenden Ergebnissen geführt haben:
 - a) Die Resolution Q53A Melbourne im Jahre 1974, in der sich AIPPI mit Know-how befasst hat. Das Exekutivkomitee hat eine Resolution angenommen, die eine Definition von Know-how und Grundsätze für den rechtlichen Schutz von Know-how enthält, einschließlich eines Vorschlags für zusätzliche Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft.
 - b) Die Resolution Q115 mit dem Titel "Effektiver Schutz gegen unlauteren Wettbewerb unter Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883" in Kopenhagen. AIPPI hat sich auf dem ExCo Treffen 1994 in Kopenhagen umfassend mit unlauterem Wettbewerb einschließlich Geschäftsgeheimnissen befasst. Die Q115 Entschliessung, die in Kopenhagen verabschiedet wurde, zählt bestimmte Verhaltensweisen als Beispiele für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen auf (Q115 Kopenhagen). AIPPI hat ihre Arbeit über Geschäftsgeheimnisse unter Q115 während des Kongresses in Montreal 1995 fortgesetzt (Q115 Montreal) und sich dabei auf den Fall des gutgläubigen Erwerbs eines Geschäftsgeheimnisses konzentriert. Die Entschliessung Q115 von Montreal beinhaltet die Analyse der Haftung eines Dritten, dem ein Geschäftsgeheimnis gutgläubig zugänglich wurde.
 - c) Die Entschliessung Q138A. Q138A war eine Fortführung von Q138, die sich nicht spezifisch mit Fragen in Verbindung mit Geschäftsgeheimnissen befasste. Unter Q138A befasste sich AIPPI mit Vertraulichkeit, Offenlegung und Publikation von Daten in Informationsnetzen, und die Landesgruppen wurden aufgefordert, die rechtlichen und standesrechtlichen Regeln zu beschreiben, die sich aus einer solchen Benutzung ergeben, und eine Aussage darüber zu treffen, welche Informationen in diesem Zusammenhang als vertraulich zu betrachten sind.

- 2) AIPPI hat sich noch nicht mit dem Gesamtstatus des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse im Recht des Geistigen Eigentums und im Wettbewerbsrecht befasst.
- 3) Während der TRIPS-Verhandlungen bestand Einvernehmen, dass nicht veröffentlichte Informationen eine Kategorie des Geistigen Eigentums darstellen.
- 4) Wenig mehr als 15 Jahre sind vergangen, seit das TRIPS- im Jahre 1994 abgeschlossen wurde und alle Mitgliedsländer der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbart haben, einen effektiven Schutz für nicht veröffentlichte Informationen im Einklang mit Art 39.2 des TRIPS-Abkommens sicherzustellen.

Berücksichtigt dass:

- 1) Der Fokus von Q215 beschränkt sich auf die Frage, wie Geschäftsgeheimnisse als Teil des Geistigen Eigentums eines Unternehmens oder einer Person durch Rechtsbestimmungen des Geistigen Eigentums oder oder des unlauteren Wettbewerb geschützt werden können.
- 2) Information, die gegen Regierungen oder die nationale Sicherheit gerichtete Spionage betreffen, fallen *per se* nicht in den Rahmen von Q215. In gleicher Weis sind die in Artikel 39.3 des TRIPS-Abkommens genannten unveröffentlichten Test- oder sonstige Daten von Q215 ausgenommen.
- 3) Das TRIPS-Abkommen hat in Jurisdiktionen, die nicht bereits über eine gut etabliertes System des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen verfügten, einen starken Einfluss auf das Gebiet des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ausgeübt.
- 4) Die effektive Durchsetzung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen bleibt generell schwierig.

Verabschiedet die folgende Entschliessung:

- 1) AIPPI bestätigt die Resolution Q115 Kopenhagen hinsichtlich der Liste von Beispielen für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.¹

¹ In der Resolution Q115 Kopenhagen hieß es wie folgt:

11.10 vertrauliche geschäftliche oder gewerbliche Information als Betriebsgeheimnis sollten geschützt werden können;

11.11 jede Verletzung eines Betriebsgeheimnisses eine Handlung unlauteren Wettbewerbs darstellen sollte, insbesondere

- Industrie- oder Betriebsespionage;

- die Benutzung oder Offenbarung eines Betriebsgeheimnisses, das auf ungebührliche Weise von dem Berechtigten erlangt wurde;

- die ungestattete Benutzung oder Offenbarung eines Betriebsgeheimnisses durch eine Person, der dieses vom Berechtigten anvertraut wurde;

- die Benutzung oder Offenbarung eines Betriebsgeheimnisses ohne Erlaubnis des Berechtigten, das von einer Person erlangt wurde, der es anvertraut

- worden ist oder die es auf ungebührliche Weise erlangt hat, wenn der Benutzer dies wusste oder hätte wissen müssen;

- die Frage, ob dies gelten sollte, wenn das Betriebsgeheimnis in gutem

- 2) AIPPI ist der Auffassung, dass zur Abwehr von Verletzungshandlungen, die gegen die in Art. 39.2 des TRIPS-Abkommens beschriebenen "nicht veröffentlichten Informationen", ergänzt durch die dortige Anmerkung 1, gerichtet sind, Personen, die rechtmäßig im Besitz solcher Informationen sind, rechtliche und andere angemessene Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stehen sollten.
- 3) Jedes Land sollte die Voraussetzungen für den Schutz von "nicht veröffentlichten Informationen", wie in Art. 39.2.(a)-(c) des TRIPS-Abkommens beschrieben, übernehmen, um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen, vorzugsweise in gesetzlichen Regelungen des nationalen Rechts oder unter direkter Anwendung des TRIPS-Abkommens.
- 4) Zusätzlich zu anderen (Rechts-)Mitteln, sollte jedes Land vorläufigen Rechtsschutz für die drohende oder tatsächliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gewähren.
- 5) Vorläufiger Rechtsschutz sollte auch als eine Art vorläufiger (Ersatz-)Vornahme zur Verfügung stehen, die *ex-parte* gegen angemessene Sicherheitsleistung, einschließlich des Schutzes vertraulicher Informationen gewährt werden kann.
- 6) Vorläufige *ex-parte* Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen, etwa durch Beschlagnahme bei drohender oder tatsächlicher Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, sollten gegen angemessene Sicherheitsleistung, einschließlich des Schutzes vertraulicher Informationen zur Verfügung stehen.
- 7) Jedes Land sollte Regelungen verabschieden, die effektive und wirksame Mittel zum Schutz der Vertraulichkeit von angeblichen Geschäftsgeheimnissen während rechtlicher Verfahren sowie tatsächlichen Geschäftsgeheimnissen nach Abschluss rechtlicher Verfahren zur Verfügung stellen.
- 8) Geschäftsgeheimnisse können Gegenstand von Lizenzverträgen sein.

Glauben erlangt wurde, müsste Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.